

Iran v Barakat Galleries: Eigentum an Kulturgut, dass aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes an den Staat fällt, kann nicht vor einem englischen Gericht eingeklagt werden

Mara Wantuch*

Im Wege der kollisionsrechtlichen Vorfrage entschied der englische Gerichtshof, die Queen's Bench Division in der ersten Instanz, dass das iranische Kulturgüterrecht dem Staat Iran kein Eigentum an auf seinem Gebiet illegal freigelegten oder illegal ausgeführten archäologischem Kulturgut gewähre. Des weiteren entschied das Gericht, dass auch wenn iranische Kulturgüter automatisch an den Staat fallen, es mit einem stattgebenden Urteil unzulässig in die Souveränität des Iran eingreifen würde.

Die Notwendigkeit der ersten Vorfrage ergab sich aus der englischen Vindikationsklage. Diese setzt zwar nicht ausdrücklich Eigentum, sondern lediglich ein unmittelbares Recht zum Besitz des Klägers voraus, so dass auch der Besitzmittler, sprich etwa ein Entleiher auf Herausgabe klagen kann. Dieses Besitzrecht muß aber auf einem sog. ‚proprietary interest‘, also auf ein Eigentumsrecht nach englischem Property Law zurückzuführen sein. Die Eigentumsfrage wurde nach einer Anknüpfung an die *lex rei sitae* nach iranischem Recht beurteilt.

Das Gericht befand, dass die einschlägigen Gesetze keine Vorschrift enthielten, die dem Iran Eigentum an archäologischem Kulturgut einräumen, welches auf seinem Staatsgebiet freigelegt oder illegal ausgeführt wird. Zwar würde ein 1979 ergangenes Kulturgesetz dem Staat ein automatisches Besitzrecht zusprechen. Dieses Besitzrecht würde aber nicht auf dem notwendigen ‚proprietary interest‘ basieren. Selbst wenn man annähme, das eingeräumte Besitzrecht basiere auf einem Eigentumsrecht nach englischem Verständnis, stelle sich das Problem, dass englische Gerichte öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Normen ausländischer Staaten nicht durchsetzen können.

Das Urteil basierte auf folgendem Sachverhalt: Die iranische Regierung behauptet, mehrere wertvolle Artefakte aus dem Jiroft Gebiet würden sich unrechtmäßig im Besitz der Londoner Galerie Barakat befinden. Es handelt sich um eine Vielzahl verzierter Urnen, Schüsseln und Trinkgefäße, die angeblich illegal außer Landes gebracht wurden. Das

Jiroft Gebiet befindet sich im Südosten Irans und gilt als Wiege eine der ersten literaten Gesellschaften, die auf das 3. Jahrtausend vor Christus datiert wird. Die Stadt Jiroft wurde erst vor kurzem entdeckt, und Ausgrabungen haben gerade erst begonnen. Die Galerie Barakat, die sich hauptsächlich mit dem Kauf und Verkauf von archäologischem Kulturgut einen Namen gemacht hat, behauptet dagegen, die sich in ihrem Besitz befindlichen Wertgegenstände würden nicht aus dem Jiroft stammen. Im Übrigen habe sie die Gegenstände sowohl nach deutschem, französischem und schweizerischen Recht gutgläubig erworben.

Der Iran gründet sein Eigentumsrecht an den Gegenständen hauptsächlich auf dem „National Heritage Protection Act 1930“ und auf ein 1979 ergangenes Gesetz, dem „Legal Bill Regarding Prevention of Unauthorized Excavations and Diggings intended to obtain antiquities and historical relics which according to international criteria, have been made or have come into being one hundred or more years ago“.

Erste Vorfrage: Eigentum

Nach teleologischer Auslegung des 1930 ergangenen Gesetzes zum Schutze des iranischen nationalen Kulturerbes kam das Gericht zu dem Schluss, dass es Sinn und Zweck dieser Vorschriften sei, Kulturgüter anhand eines Registers unter Staatsüberwachung zu stellen und dem Staat eine Art Vorkaufsrecht zu gewähren (Art. 9). Zwar, bestimmt das Kulturgesetz in Art 11 und 18, dass der Iranische Staat die exklusiven Rechte an allen Ausgrabungen innehaben soll. Dies würde allerdings nicht einem automatischen Eigentumsrecht des iranischen Staates gleichkommen. Vielmehr räume Art. 5 des Gesetzes Privatleuten ausdrücklich Eigentum an Kulturgütern ein. Art. 9 besagt weiterhin, dass der Eigentümer eines solchen Objektes die Regierung von einem Verkauf des Objektes informieren muß. Die gleiche Pflicht trifft einen Finder von archäologischen Objekten. Ein automatisches Eigentumsrecht des iranischen

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institute of Art and Law, London.

Staates an freigelegten Kulturgütern auf Grundlage dieses Gesetzes scheidet damit offensichtlich aus. Das 1979 ergangene Kulturgesetz wurde von dem englischen Gericht als strafrechtliche Norm interpretiert. Eine teleologische Auslegung dieses Aktes ergab, dass Sinn und Zweck die Verhinderung von Plünderungen archäologischer Kulturgüter sei. Dieses Gesetz trifft keine offensichtliche Aussage über das Eigentum an freigelegten Kulturgütern. Art 2 des Rechtsaktes verpflichtet jeden Finder von archäologischem Kulturgut die Fundstücke so bald wie möglich der nächst zuständigen Kulturbehörde zu melden. Kommt der Finder dieser Pflicht nicht nach, macht er sich strafbar. Dies betrifft wohl auch den Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein Artefakt freigelegt wurde.

Eigentum an Kulturgütern wird durch das Gesetz nur in dem Fall einer Beschlagnahme des Objektes nach einer gerichtlichen Verurteilung des Täters, welcher sich der Plünderung, unrechtmäßigen Ausgrabung oder der Hehlerei mit nach diesem Gesetz illegal freigelegtem Kulturgut strafbar gemacht hat, auf den Staat übertragen.

Die Queens Bench Division entschied, dass Art 2 durch die Meldepflicht ein unmittelbares Recht zum Besitz auslöst, dies aber nicht für die Begründung von Eigentum des Staates an Kulturgut ausreicht. Hinzukommt, dass das Parlament sich nicht dazu entschieden hat, ausdrücklich den Staat als Eigentümer an allem auf iranischem Boden befindlichen Kulturgut zu benennen, als das Kulturgesetz von 1979 erlassen wurde, obwohl die Möglichkeit dazu bestand. Dies bestätigt, so Richter Gray, dass es nicht der Zweck des Gesetzes sei, Staatseigentum an Kulturgut zu begründen.

Das Gericht stellte weiterhin fest, dass Art 9 und 10 des Kulturgesetzes von 1930 und Art 2 des Gesetzes von 1979 dem Iran zwar ein unmittelbares Recht zum Besitz an iranischem Kulturgut gewähre, diese aber nicht die notwendige ‚proprietary nature‘, innehabe, um vor einem englischen Gericht auf Herausgabe zu klagen, da das Besitzrecht aufgrund eines öffentlichen-rechtlichen Gesetzes entstanden ist, was nach englischem Rechtsverständnis kein eigentumsrechtliches Verhältnis darstellt.

Folgt man der Argumentation des Gerichts, so ergibt sich, dass weder der Staat, noch der Finder, noch der Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem ein Artefakt gefunden wurde, Eigentum an solchen Gegenständen im Iran erwirbt. Fundstücke

scheinen damit also herrenlos zu sein. Klagen kann allerdings nur der Eigentümer einer Sache.

Zweite Vorfrage: Justiziabilität

Was die Vorfrage zur Justiziabilität angeht, so fiel das Urteil des Gerichts überraschend aus. Die Entscheidung brachte offensichtlich Fragen der Anerkennung und Durchsetzbarkeit fremder Rechtsakte durcheinander. Das Gericht kam zu der Schlussfolgerung, dass, selbst wenn der Iran Eigentum an den Artefakten erworben hätte, dieses Eigentumsrecht auf ein öffentlich-rechtliches und strafrechtliches Gesetz zurückzuführen, und somit nicht durchsetzbar sei.

Justice Gray bezog sich hierbei auf die Grundsatzentscheidung des Court of Appeal *Attorney General of New Zealand v Ortiz*, welche besagt, dass Hoheitsakte, die auf ausländischen öffentlich-rechtlich oder strafrechtlichen Normen basieren, als *acta iure imperii* nicht vor einem englischen Gericht durchgesetzt werden können. Im Fall Ortiz klagte Neuseeland auf Rückgabe einer gemeißelten Maori Figur, welche 1972 in Neuseeland in einem Sumpf gefunden, ohne Exportgenehmigung außer Landes gebracht und vom Beklagten in einem Londoner Auktionshaus zum Verkauf angeboten wurde.

Das einschlägige Kulturgesetz, der Historical Articles Act 1962, übertrug das Eigentum an archäologischen Kulturgut nicht automatisch mit dem illegalen Export auf den Staat, sondern nur im Falle einer Beschlagnahme des fraglichen Objekts durch die Behörden. Da eine solche Beschlagnahme niemals stattgefunden, und die Figur ohne Wissen der Behörden das Land verlassen hat, wäre eine gerichtliche Anordnung der Rückgabe des Gegenstandes an Neuseeland einer gerichtlichen Ersatzvornahme der Beschlagnahme gleichkommen und hätte somit in die staatliche Souveränität Neuseelands eingegriffen.

Die Auffassung des Gerichts in *New Zealand v Ortiz*¹ erscheint folgerichtig. Aufgrund der fehlenden Beschlagnahme auf neuseeländischem Staatsgebiet war noch gar kein anerkennungsfähiges Recht im Sinne des internationalen Privatrechts entstanden. Die Voraussetzungen, die das nationale Recht an die Entstehung des Rechts stellt, können nicht von einem fremden Gericht im Nachhinein durch fiktive Vollstreckung fremder Hoheitsakte erfüllt werden.

1 *Attorney General of New Zealand v. Ortiz*, [1982] Q.B. 349 [1982] 2 W.L.R. 10.

Der Barakat Fall allerdings gestaltet sich anders. Zwar haben die iranischen Kulturgesetze dem Staat kein Eigentum an archäologischem Kulturgut zugesprochen, das Gericht hat aber festgestellt, dass die sofortige Meldepflicht über Fundstücke zumindest ein Besitzrecht auslösen würde, welches ein anerkennungsfähiges und nach iranischem Recht auch einklagbares Recht ist. Ist dieses anerkennungsfähige Recht bereits auf fremdem Staatsgebiet entstanden, so kann es sich bei der Einklagung dieses Rechts vor einem fremden Gericht nicht um eine unzulässige Durchsetzung eines ausländischen Hoheitsaktes auf fremdem Staatsgebiet handeln.

Die Entscheidung scheint auch mit dem bisher geltenden Fallrecht unvereinbar zu sein, welches fremde Rechtsakte, die nicht gegen den *Ordre Public* verstoßen, zumindest anerkennt. Im Fall *Princess Paley Olga v Weisz*¹, hat das Gericht die Klage auf Rückgabe von mehreren Gemälden und anderen Wertgegenständen, welche 1917 im Palast der Klägerin in Russland beschlagnahmt wurde, zurückgewiesen. Die Enteignung der Klägerin zu Gunsten des russischen Staates wurde als fremder Hoheitsakt anerkannt. Das Gericht beschloss, dass Hoheitsakte anerkannter Regierungen auf eigenem Hoheitsgebiet nicht in Frage gestellt werden dürfen.

Entscheidend ist demnach ob das Recht welches in einem ausländischen Forum eingeklagt wird, bereits auf dem Gebiet des Klägers entstanden ist, oder wie im Fall *Ortiz* wo aufgrund der fehlenden Beschlagnahme auf dem eigenen Staatsgebiet erst gar kein einklagbares und anerkennungsfähiges Recht bestand, so dass dessen Durchsetzung vor einem fremden Gericht tatsächlich in die Souveränität eines ausländischen Staates eingreifen würde.

Hat ein Staat Eigentum auf seinem Staatsgebiet erworben, sei es aufgrund eines Kaufes oder aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder strafrechtlichen Gesetzes, so ist ein anerkennungsfähiges Recht entstanden und muss somit auch vor einem ausländischem Gericht einklagbar sein.

Die *Barakat - Entscheidung* ist in die nächste Instanz gegangen und es bleibt zu hoffen, dass das Berufungsgericht die potentielle Auswirkung auf das internationale Kunstrecht in Erwägung ziehen wird.

Wird der Erfolg im Court of Appeal ausbleiben, werden Klagen von Staaten deren Kulturgut aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Aktes ihr Eigentum geworden ist, vor englischen Gerichten bereits an der Zulässigkeit scheitern. Folglich müsste England neue Rechtsakte erlassen, um mit der UNESCO 1970 Konvention konform zu bleiben. Bisher beharrten die Briten auf dem Standpunkt, keiner neuen Gesetze zu bedürfen, da das vorhandene Präjudizienrecht bereits die Voraussetzungen der Konvention erfüllen würde. Die Konvention verlangt aber gerade die Durchsetzung entstandener, fremder Besitz- und Eigentumsrechte in Kulturangelegenheiten.

Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass, selbst wenn der Iran mit seinem Vorfragen Erfolg hat, dies noch keine „Heimreise“ der Artefakte nach sich zieht. Entscheidende, strittige Fragen, wie der tatsächliche Ursprung der Artefakte, der Zeitpunkt und die Umstände des illegalen Exports, deren gutgläubiger Erwerb und Verjährungsfristen werden erst in einem Hauptverfahren behandelt.

1 *Princess Paley Olga v. Weisz*, [1929] 1 K.B. 718.